

Funktionsbezeichnung Sozialkommission

Kriterium	Erklärung im Detail
Wahlorgan	Urne, Art. 6 Ziff. 5 Gemeindeordnung (stille Wahl möglich gemäss Art. 7 GO)
Kommissionsart	unterstellte Kommission
Anzahl Mitglieder	7, inkl. 2 delegierte Mitglieder des Gemeinderats
Zusammensetzung	Ressortvorsteher/in Soziales (Vorsitz) 1 Mitglied des Gemeinderats 5 Mitglieder, durch Urne gewählt (Art. 48 GO)
Sekretariat	Leiter/in Sekretariat Sozialhilfe
Voraussetzungen	Politischer Wohnsitz in Rüti Stimmberechtigt und handlungsfähig
Zusätzliche Mitglieder mit beratender Funktion (bei Bedarf)	Fachpersonal Soziales
Zusammenarbeit mit	<ul style="list-style-type: none">– Kinder- und Jugendhilfezentrum (kjj)– Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)– Berufsbeistandschaft (BB)– Verwaltungsabteilungen– Regionale, kantonale und private Fachstellen– weitere Gemeinden
Amtsdauer	4 Jahre
Aufgabenbereiche	Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben aus dem Sozialhilfebereich zur selbstständigen Erledigung in einem Behördenerlass. Diese umfassen u.a.: <ul style="list-style-type: none">– Beratung des Gemeinderats bei der Umsetzung strategischer Ziele und Leitlinien– Vorprüfung der spezifischen Aspekte von Vorlagen– Beobachtung und fachpolitische Mitgestaltung von Beratungs- und Hilfsangeboten– Antragstellung an den Gemeinderat bei strategischen Entscheiden und Vorgaben– Entscheide im Bereich persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe (ausgenommen Asylfürsorge) gemäss den gesetzlichen Bestimmungen– Abnahme der verwaltungsinternen Richtlinien zur Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen– Entscheide betreffend Alimentenbevorschussung– Initiierung, Planung, Beratung und Aufsicht über den Vollzug von Massnahmen und Projekten– Aufsicht über die fachliche Arbeit der zuständigen Verwaltungsangestellten

Kriterium	Erklärung im Detail
	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Umsetzung von Beschlüssen - Kenntnisnahme des Budgets sowie der Jahresrechnung
Gesetzliche Grundlagen für Aufgabenbereich	Bund: ZGB, EG zum ZGB Kanton: SKOS-Richtlinien, Sozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Kinder- und Jugendheimgesetz (KJG) sowie die jeweiligen Verordnungen Gemeinde: Gemeindeordnung, Organisationsreglement des Gemeinderats, Organisationsreglement der Sozialkommission, Richtlinien zur Bemessung der Sozialhilfe
Kompetenzen	Der Gemeinderat regelt die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Sozialkommission in einem Behördenerlass (Art. 48 Abs. 3 GO)
Anforderungen an die Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> - Belastbarkeit - Lebenserfahrung - Einfühlungsvermögen - Fachwissen - Bereitschaft, Neues zu lernen
Zeitaufwand pro Jahr	ca. 10 Sitzungen an je ca. 1.5 Stunden (in der Regel am frühen Abend ab 18.00 Uhr) Aktenstudium (ca. ½ -Tag pro Sitzung)
Entschädigung pro Jahr	Mitglieder (Gemeinderat ausgenommen) CHF 2'000.00